

AMTSBLATT

→ *der Stadt Schalkau
und der Gemeinde Bachfeld*

Jahrgang 25

Freitag, den 5. April 2019

Nummer 4



Frohe Ostern

Ein friedliches und erholsames Osterfest
wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern
der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld

Frau Ute Hopf, Bürgermeisterin

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schalkau

Öffnungszeiten des Rathauses:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Erreichbarkeit:

Tel.: 036766/2910
 Fax: 036766/291-26
 E-mail: info@schalkau.de

Am 4. und am 18.04.2019 ist von 16.00 bis 18.00 Uhr
 die Abgabe von Wertstoffen (Gelber Sack, Pape/Papier,
 etc.)
 und Elektrokleingeräten im Bauhof in Ehnes möglich.

Redaktionsschluss
 für das nächste Amtsblatt ist 23.04.2019

Stadt Schalkau

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Wahlbekanntmachung zur Europawahl
2. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl
3. Sitzung des Wahlausschusses

II. Nichtamtlicher Teil

1. Information des Ordnungsamtes
2. Information des Bürgerbeauftragten
3. Gratulationen
4. Auf ein Wort - Ihr KOBB

III. Öffentlicher Teil

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Schalkau

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1.
 Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Schalkau wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. Bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Schalkau

Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, 96528 Schalkau, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit

der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 nach Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. Bis 10. Mai 2019), spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, 96528 Schalkau, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im
 Landkreis Sonneberg

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) der die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 16. Tag vor der Wahl (10. Mai 2019) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, 96528 Schalkau, Telefax-Nr. 036766 291-26, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Schalkau vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schalkau, den 05.04.2019

Meusel
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Schalkau

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Schalkau und zur Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. Bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Schalkau

Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, 96528 Schalkau, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrmerk gemäß § 51 Absatz 1 nach Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. Bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, 96528 Schalkau schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, 96528 Schalkau, Telefax-Nr. 036766 291-26, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, die Nummer des Stimmbezirks und des Wahlscheins versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Schalkau vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schalkau, den 05.04.2019

Meusel
Wahlleiter

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Schalkau für die Wahl der Stadtratsmitglieder

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am
23. April 2019 um 19.00 Uhr
 im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt Schalkau,
 Markt 1, 96528 Schalkau

statt.

Gegenstand der Sitzung:

- Eröffnung der Sitzung
- Verpflichtung der Beisitzer, deren Stellvertreter und des Schriftführers
- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 4 ThürKWG, § 22 ThürKWO)

Die Sitzung ist öffentlich. Jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Schalkau, den 05.04.2019

Meusel

Wahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen zum Sprechtag in Sonneberg

Sie verstehen Ihren amtlichen Bescheid nicht? Sie haben sich im Labyrinth der Ämter und Behörden verlaufen und brauchen Unterstützung? Oder Sie benötigen einfach nur eine Information oder Auskunft und wissen aber nicht, an wen Sie sich wenden können?

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen hilft Bürgerinnen und Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Er schaut genau hin, überprüft, berät und unterstützt Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsangelegenheiten. Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Seine Hilfe ist kostenlos.

Der nächste Sprechtag des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg, findet statt am:

02. Mai 2019 ab 9.00 Uhr im Landratsamt Sonneberg,

Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg (Raum 240 und 217)

Aus organisatorischen Gründen vereinbaren Sie bitte Ihren persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr.: 0361 57 3113871 oder unter post@buergerbeauftragter-thueringen.de.

Weitere Sprechtage, u.a. im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt, finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de. Sie können sich auch gern schriftlich oder telefonisch an den Bürgerbeauftragten wenden.

Kontaktdaten: siehe unten.

Weitere Informationen zur Aufgabe und Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de.

Dr. Kurt Herzberg

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen

Postanschrift: Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt

Besucheranschrift: Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Telefon 0361 57 3113871

Fax 0361 57 3113872

Internet: www.buergerbeauftragter-thueringen.de

E-Mail: post@buergerbeauftragter-thueringen.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

Hinweise des Ordnungsamtes

Straßenreinigung

Wir möchten hiermit nochmals an alle Grundstückseigentümer appellieren, dass gemäß der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Stadt Schalkau die Gehwege als auch die Rinnsteinbereiche wöchentlich vor einem Sonn- und Feiertag zu reinigen sind.

Was ist unter „Straßenreinigung“ bzw. „Reinigungspflicht“ zu verstehen?

Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen sowie der Gehwege einschließlich der Flussrinne. Das heißt, dass diese frei von Schmutz, Laub, Papier, Wildkraut, Gräsern und sonstigem Unrat gehalten werden müssen. Die Pflaster- und Plattenbeläge dürfen bei der Reinigung nicht beschädigt werden.

Wer muss reinigen?

Für die Reinigung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer verantwortlich.

Diese können ihre Verpflichtungen jedoch auf ihre Mieter übertragen.

In welchem Umfang ist zu reinigen?

Die Gehwege sowie die Sicherheits- und Parkstreifen sind vollständig und die Straßen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen.

Worauf ist noch zu achten?

Sind an Grundstücksgrenzen Hecken oder Sträucher vorhanden, sollten diese stets so

weit zurückgeschnitten werden, dass die Gehwege und Straßen uneingeschränkt passierbar sind. Verkehrsschilder und Straßenlampen müssen stets frei sichtbar bleiben.

II. Allgemeine Straßenreinigung (Auszug aus der Straßenreinigungssatzung)

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässern usw.) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in die Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde / Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt

werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder dem Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

An alle Hundehalter

Gemäß § 10 Abs. 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schalkau besteht die Verpflichtung Hundekot sofort zu beseitigen. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass Sie beim Rundgang mit Ihrem Hund ständig einen Abfallbeutel bei sich tragen. Das Nichtentfernen von Hundekot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann geahndet werden.

Werte Hundehalter - nehmen Sie bitte Rücksicht auf Ihre Umwelt und denken Sie auch beim nächsten Spaziergang mit Ihrem Vierbeiner an andere Mitbürger.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe, unsere Stadt Schalkau mit ihren Ortsteilen in Ordnung zu halten.

F. Gneist
Ordnungsamt

Gratulationen

Im Namen der Stadt Schalkau gratulieren wir allen Jubilaren und wünschen alles Gute

... zum Geburtstag

aus Schalkau

- | | | |
|-----------|---------------------------|--------------------|
| am 10.04. | Frau Anita Stanz | zum 75. Geburtstag |
| am 14.04. | Frau Doris Florschütz | zum 70. Geburtstag |
| am 17.04. | Herrn Jürgen Fleischhauer | zum 80. Geburtstag |
| am 18.04. | Frau Karin Reich | zum 75. Geburtstag |
| am 19.04. | Frau Martha Reichenbacher | zum 85. Geburtstag |
| am 20.04. | Herrn Günther Dressel | zum 70. Geburtstag |
| am 24.04. | Herrn Helmut Stammberger | zum 80. Geburtstag |
| am 25.04. | Herrn Ekkehard Müller | zum 80. Geburtstag |
| am 01.05. | Frau Regina Hauswald | zum 70. Geburtstag |



aus Almerswind

- | | | |
|-----------|-----------------------|--------------------|
| am 17.04. | Herrn Heinz Bräutigam | zum 90. Geburtstag |
|-----------|-----------------------|--------------------|

aus Görzdorf

- | | | |
|-----------|--------------------|--------------------|
| am 19.04. | Herrn Rainer Pause | zum 75. Geburtstag |
|-----------|--------------------|--------------------|

aus Roth

- | | | |
|-----------|-----------------------|--------------------|
| am 09.04. | Frau Elfriede Stegner | zum 90. Geburtstag |
|-----------|-----------------------|--------------------|

aus Truckenthal

- | | | |
|-----------|------------------|--------------------|
| am 15.04. | Frau Ursula Buff | zum 80. Geburtstag |
|-----------|------------------|--------------------|

Auf ein Wort, Ihr KOBB

Fasching im „Schießhaus“ Schalkau, hier hatte der Kulturbund im März neben dem Umzug schöne Veranstaltungen organisiert und durchgeführt.

So fand auch am 2. des Monates, ein Samstag, ein Faschingsball statt.

Einer der Teilnehmer hatte sein Mobiltelefon, ein Samsung Galaxy „am Mann“, in der offenen Außenjackentasche.

Am frühen Sonntag, bereits auf dem Heimweg, stellte der Bachfelder den Verlust seines Handys fest.

Offensichtlich wurde es ihm durch einen Unbekannten in einem dafür günstigen Augenblick aus dessen Kleidung herausgezogen und entwendet.

Es stellt sich natürlich immer wieder die gleiche Frage - Wer tut so etwas?

Vorbeugen gegen eine solche Diebstahlshandlung kann man vielleicht, indem man solche Gegenstände nebst dem Bargeld und anderen Dokumenten wirklich nur zugriffssicher mitführt.

Ihr Kontaktbereichsbeamter

Michael Puchner

Öffentlicher Teil

Einladungen und Informationen

Jagdgenossenschaft Almerswind

Die Jagdgenossenschaft Almerswind informiert:

Die Jagdgenossenschaft Almerswind lädt alle Besitzer von jagdbaren Flächen der Gemarkungen Almerswind, Roth und Selsendorf zur **Jahreshauptversammlung am 26.04.2019** in das Freizeitzentrum Almerswind recht herzlich ein.

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes und des Jagdpächters
4. Kassenbericht
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Diskussion
7. Entlastung des Vorstandes für 2018/2019
8. Ausführungen des Revierförsters Mark Schwimmer
9. Hinweise und Anfragen

Die Jäger laden zum Essen ein.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Emstadt

Einladung

Am **05. April 2019** findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Emstadt im Bürgerhaus in Truckendorf statt.

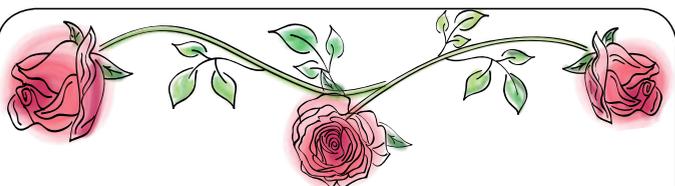
Beginn: 19.00 Uhr

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Gemarkungen Emstadt, Truckendorf und Görzdorf sind recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

- Eröffnung und Begrüßung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht über das Jagdjahr
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Informationen des Revierförsters
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorstand



Wir gratulieren herzlich zum seltenen Fest der

Goldenen Hochzeit

Frau Erika und Herrn Karl-August Fischer
am 12.04.2019

Förderverein Schalkauer Wirbelwinde e.V.



Seit 9. Januar 2019 hat auch die „Kindertagesstätte Wirbelwind“ in Schalkau einen Förderverein. Der Förderverein „Schalkauer Wirbelwinde

e.V.“ wurde gegründet, um die Kindertagesstätte effektiver bei der Umsetzung und Realisierung geplanter Investitionen und besonderer Vorhaben zu unterstützen. Der Förderverein hat es sich dabei zum Ziel gesetzt, die Kindertagesstätte sowohl finanziell, als auch tatkräftig und beratend zu unterstützen. Die finanziellen Mittel dafür sollen aus den Einnahmen der Mitgliederbeiträge, Spenden und den Erlösen aus verschiedenen Aktionen gesammelt werden. Die Entscheidungen über die Verteilung der erwirtschafteten Gelder und erhaltenen Sachleistungen trifft der Verein immer im engen Austausch mit den Betreuern der Kindertagesstätte und dem von allen Eltern gewählten Elternbeirat. Nur so kann eine sinnvolle und zweckmäßige Verwendung gewährleistet werden.

Der Verein ist erreichbar per Email über schalkauerwirbelwinde@gmail.com oder auf Facebook unter [fb.com/schalkauerwirbelwinde](https://www.facebook.com/schalkauerwirbelwinde).

Der Förderverein freut sich Anfragen und zahlreiche neue Mitglieder!

Jagdgenossenschaft Truckenthal/Theuern

Einladung zur Jahreshauptversammlung der JG Truckenthal/Theuern

Am 26. April 2019 im Gasthaus „Frische Quelle“ in Truckenthal. Beginn ist um 19:00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Ausführungen des Revierförsters Mark Schwimmer
4. Berichterstattung des Vorstandes, des Kassenwartes sowie der Jagdpächter
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung Auzahlung Jagdpacht, Borkenkäferfallen
7. Anfragen, Diskussion
8. Auszahlung der Jagdpacht

Die Jagdpächter laden zum Tag der Jahreshauptversammlung zu einem gemeinsamen Essen ein.

Ein weiterer Termin der Auszahlung ist am 12.05.2019 um 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Vorstand

Landseniorenregionalgruppe Effelder-Schalkau

Die Landseniorenregionalgruppe Effelder-Schalkau lädt ein zur

Kraftfahrerschulung

in das Schießhaus Schalkau am **Mittwoch, 10.04.2019, Beginn 14.30 Uhr**. Für Getränke ist gesorgt.

Zu unserer

Seniorenfahrt

mit Besichtigung der Straußenfarm und Senfmühle in Kleinhettstett am **24.04.2019** sind noch einige Plätze frei.

Abfahrt gegen 13.00 Uhr, Rückkehr gegen 19.00 Uhr mit Kaffeetrinken und Abendbrot beim Mühlenwirt in Kleinhettstett.

Da die Fahrt in den Osterferien stattfindet, können auch Schulkinder mitgenommen werden.

Anmeldungen bis 31.03.2019 erwünscht bei D. Gleichmann, Tel. 03676620430 oder 036766 829894 E. Langguth.



Seltendorfer

Kinder-Kleider-BASAR

2019

Freitag, den 12. April 2019

von 17:30 Uhr - 19:30 Uhr

(für Schwangere bereits 17:00 Uhr)

in der **Turnhalle** der ehemaligen Grundschule

Effelder

(B 89 zwischen Sonneberg und Eisfeld, neben der Sparkasse)

Der **Etikettenverkauf** ist ab

Samstag, den 23. März 2019,

→ in der Tankstelle Seltendorf

→ bei der Bäckerei Malter in Effelder

Veranstalter:

Kindergarten und Förderverein

„Sonnenblume“



Grünstoffdeponie Ehnes

Die Grünstoffdeponie in Ehnes hat wieder geöffnet: Grünabfälle können jeden Mittwoch in der Zeit von 15.00 - 18.00 Uhr und jeden Samstag von 7.30 - 11.30 Uhr abgegeben werden.

Termine der Energieberatung im April

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Sonneberg** findet jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat von 14 bis 17 Uhr in der **Bahnhofstraße 66** (Landratsamt) statt. Der Termin im **April** lautet:

Donnerstag, 25.04. - von 14 bis 17 Uhr.

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung **ab sofort kostenfrei**.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 - 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 - 555140** vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Jagdgenossenschaft Schalkau-Ehnes

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt am Donnerstag, 11.04.2019 in der Zeit von 14.00 - 18.00 Uhr in der Stadtverwaltung Schalkau.

Zehner
Jagdvorsteher

Gemeinde Bachfeld

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Wahlbekanntmachung zur Europawahl
2. Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl
3. Sitzung des Wahlausschusses

II. Nichtamtlicher Teil

1. Gratulationen

III. Öffentlicher Teil

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Bachfeld

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Bachfeld wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. Bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten der erfüllenden Gemeinde Schalkau

Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, 96528 Schalkau, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 nach Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. Bis 10. Mai 2019), spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr bei der erfüllenden Gemeinde Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, 96528 Schalkau, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Sonneberg

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) der die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 16. Tag vor der Wahl (10. Mai 2019) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der erfüllenden Gemeinde Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, 96528 Schalkau, Telefax-Nr. 036766 291-26, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der erfüllenden Gemeinde Schalkau vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bachfeld, den 05.04.2019

Meusel
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Bachfeld

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Bachfeld und zur Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten der erfüllenden Gemeinde Schalkau

Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, 96528 Schalkau, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 nach Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (6. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der erfüllenden Gemeinde Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, 96528 Schalkau schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (5. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der erfüllenden Gemeinde Schalkau,

Markt 1, Zimmer 03, 96528 Schalkau, Telefax-Nr. 036766 291-26, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, die Nummer des Stimmbezirks und des Wahlscheins versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der erfüllenden Gemeinde Schalkau vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bachfeld, den 05.04.2019

Meusel

Wahlleiter

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses der Gemeinde Bachfeld für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

23. April 2019 um 18.00 Uhr

im Sitzungszimmer der Gemeinde Bachfeld,

Schulstr. 26, 96528 Bachfeld

statt.

Gegenstand der Sitzung:

- Eröffnung der Sitzung
- Verpflichtung der Beisitzer, deren Stellvertreter und des Schriftführers
- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung § 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 4 ThürKWG, § 22 ThürKWVO)

Die Sitzung ist öffentlich. Jeder hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Bachfeld, den 05.04.2019

Meusel

Wahlleiter

Nichtamtlicher Teil

Gratulationen

Im Namen der Gemeinde Bachfeld gratulieren wir allen Jubilaren und wünschen alles Gute

... zum Geburtstag

am 13.04.	Herrn Hartmut Kahl	zum 70. Geburtstag
am 16.04.	Frau Waltraud Hartwig	zum 85. Geburtstag
am 21.04.	Herrn Bernd Bischoff	zum 75. Geburtstag
am 02.05.	Herrn Erhard Vetter	zum 90. Geburtstag



Zum seltenen Fest der

Diamantene Hochzeit

gratulieren wir herzlich
am 17.04. Frau Gunda & Herrn Erhard Vetter
am 18.04. Frau Ursula & Herrn Eberhard Kirchner



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schalkau

Herausgeber: Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld,
Verantwortl. für den Inhalt: Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de, **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf,

Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Ehnes, Emstadt, Katzberg, Mausendorf, Roth, Theuern und Truckenthal sowie in der Gemeinde Bachfeld und seinem Ortsteil Gundelswind verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift: Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910

Öffentlicher Teil

Einladungen und Informationen

Jagdgenossenschaft Bachfeld

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Bachfeld lädt alle Jagdgenossen der Gemarkungen Bachfeld und Gundelswind zur Jahreshauptversammlung für **Mittwoch, dem 10.04.2019** ein. Um 19.00 Uhr steht im Sportlerheim Bachfeld auf der Tagesordnung: Bericht des Vorstandes, der Jagdpächter und des Revierförsters, sowie Abstimmung über die Verlängerung der Jagdverpachtung. Anschließend wird ein Jagdessen gereicht.

Der Vorstand